

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 5. September 1890.)

Nachfolgenden belgischen Konsuln wird das eidg. Exequatur ertheilt:

Herrn Adolf Moynier, in Genf, für die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Herrn H. C. Bodmer, in Zürich, für die Kantone Zürich, Schwyz, Glarus, Zug, beide Appenzell, St. Gallen und Thurgau.

Herrn W. Respinger-His, in Basel, für die Kantone Bern, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen und Aargau.

Herrn Felix von Schumacher, in Luzern, für die Kantone Luzern, Uri, beide Unterwalden, Graubünden und Tessin.

(Vom 8. September 1890.)

Der Bundesrath hat für die am 22. dieses Monats zur Fortsetzung der ordentlichen Junisession zusammentretende Bundesversammlung folgende Traktanden festgestellt:

1. Prüfung der Wahlakten neuer Mitglieder der Bundesversammlung.
2. Botschaft und Gesetzentwurf vom 9. November 1886 (Bundesblatt III, 546—565), betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1879 über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken. — Neue Botschaft vom 28. Januar 1890 (Bundesblatt II, 291—320), mit zwei Entwürfen: I. Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, S. 303; II. Bundesgesetz betreffend die Herkunftsbezeichnungen von Waaren, sowie das Geltendmachen gewerblicher Auszeichnungen, S. 316.
3. Botschaft und Gesetzentwurf vom 19. November 1889 (Bundesblatt IV, 657—694), betreffend Entlassung dienstunfähig gewordener eidgenössischer Beamten und Angestellten.

4. Botschaft und Antrag vom 28. Januar 1890 (Bundesblatt I, 193—216), betreffend Veröffentlichung der Verhandlungen der eidg. Räthe.
5. Botschaft und Beschlußentwurf vom 13. Juni 1890 (Bundesblatt III, 455—472), betreffend Revision des III. Abschnittes der Bundesverfassung, handelnd von der Revision dieser letztern.
6. Botschaft und Beschlußentwurf vom 15. August 1890 (Bundesblatt III, 1217—1225), betreffend Subventionsgesuch der Regierung des Kantons Bern für die Korrektion der Aare zwischen Interlaken und dem Thunersee.
7. Botschaft und Beschlußentwurf betreffend Subventionsgesuch der Regierung des Kantons Glarus vom 19. September 1889 für die Verbauung der Guppenruns.
8. Botschaft und Beschlußentwurf vom 15. August 1890 (Bundesblatt III, 1255—1260), betreffend Gesuch der Regierung des Kantons Glarus vom 13. Februar 1890 um Bewilligung einer Nachsubvention für die Verbauung des Niederurner-Dorfbaches.
9. Botschaft und Beschlußentwurf vom 19. August 1890 (Bundesblatt III, 1287—1295), betreffend Subventionsgesuch der Regierung des Kantons Graubünden vom 4. Dezember 1889 für die Korrektion des Rheins von Rothenbrunnen bis Reichenau.
10. Botschaft und Beschlußentwurf betreffend Subventionsgesuch der Regierung des Kantons Tessin für die Korrektion der Maggia von obenher der Brücke bei Ascona bis zum Langensee.
11. Bericht des Bundesrathes vom 8. September 1890 (Bundesblatt IV, 29—38) über den Rekurs von L. Mayer & Cie. in Basel, betreffend Anwendung von Art. 8 des Alkoholgesetzes.
12. Botschaft und Gesetzentwurf vom 2. Juni 1882 (Bundesblatt III, 1—23), betreffend die politischen Rechte der Schweizerbürger.
13. Botschaft und Gesetzentwurf vom 28. Mai 1887 (Bundesblatt III, 113—135), betreffend civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.
14. Botschaft und Gesetzentwurf vom 9. Juni 1890 (Bundesblatt III, 316—379), betreffend die Auslieferung gegenüber dem Ausland.
15. Bericht des Bundesrathes vom 2. Juni 1890 (Bundesblatt III, 298—315) über die Petition des Verbandes der appenzellischen Grütlivereine vom 9. Juni 1888 gegen die Heilsarmee. — Andere Petitionen zu Gunsten der Heilsarmee.

16. Botschaft und Beschlußentwurf vom 21. Juni 1890 (Bundesblatt III, 561—568), betreffend Erhöhung der Zahl der Infanterieinstruktoren.
17. Botschaft und Beschlußentwurf betreffend Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1890 (II. Serie).
18. Botschaft und Beschlußentwurf betreffend die Verwaltung und die Verwendung des Eisenbahnfonds.
19. Geschäftsbericht und Rechnung über die Alkoholverwaltung pro 1889, vom 9. Mai 1890 (Bundesblatt III, 1—84).
20. Botschaft und Gesetzentwurf vom 23. Juni 1890 (Bundesblatt III, 1013—1077) über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten.
21. Botschaft und Gesetzentwurf vom 2. Mai 1890 (Bundesblatt II, 639—726), betreffend die Revision des Zolltarifs. — Nachtrag vom 13. Mai 1890 (Bundesblatt II, 872—874). — Zweiter Nachtrag vom 27. Mai 1890 (Bundesblatt II, 932—933). — Gutachten des Landwirthschaftsdepartements über die landwirthschaftlichen Zölle, vom 25. Januar 1890 (Bundesblatt II, 811—825). — Bericht der Kommission des Nationalrathes (Cramer-Frey) vom 28. Mai 1890 (Bundesblatt III, 157—176).
22. Botschaft und Beschlußentwurf betreffend die Neuorganisation der Oberzolldirektion.
23. Eisenbahngeschäfte:
 - a. Botschaft und Beschlußentwurf vom 5. Juni 1890 (Bundesblatt III, 247—253), betreffend Verweigerung der Konzession für eine Zahnradbahn von der Papierfabrik Enge zum Kolbenhof und beziehungsweise Utokulm.
 - b. Botschaft und Beschlußentwurf vom 17. Juni 1890 (Bundesblatt III, 482—505), betreffend Konzession einer Eisenbahn von Lauterbrunnen auf den Gipfel der Jungfrau.
 - c. Stansstad-Engelberg, Konzession.
 - d. Cinuskel-Martinsbruck, Konzession.
 - e. Montreux-Montbovon, Konzession.
 - f. Regionalbahn im Val-de-Ruz, Konzession.
 - g. Wimmis-Niesen, Konzession.
 - h. Pruntrut-Bonfol, Konzession.
 - i. Gimel-Aubonne-Allaman, Konzession.
 - k. Chur-Thuisis-Filisur, Konzessionsänderung.
 - l. Göschenen-Andermatt, Konzession.
 - m. Rechtsufrige Zürichseebahn, Fristverlängerung.

24. Botschaft und Beschlußentwurf betreffend Ankauf eines Bauplatzes und Erstellung eines Post- und Telegraphengebäudes in Liestal.
25. Botschaft und Beschlußentwurf betreffend Ankauf eines Bauplatzes für die Erstellung eines Post- und Telegraphengebäudes in Solothurn.
26. Botschaft und Beschlußentwurf betreffend Ankauf eines Gebäudes zur Unterbringung der Post- und Telegraphenbüreaux in Glarus.
27. Motion von Herrn Nationalrath Joos, vom 9. Juni 1890.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft beschließt:

1. Artikel 39 der Bundesverfassung ist aufgehoben.
 2. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:
 - a. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Banknoten oder andere gleichbedeutende Geldzeichen auszugeben. Er darf keine Rechtsverbindlichkeit für deren Annahme aussprechen.
 - b. Der Bund wird eine Bundesbank errichten.
 3. Vorstehende Bestimmungen sind der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.
 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.
28. Motion von Herrn Nationalrath Bürkli und Mitunterzeichnern, vom 25. Juni 1890.

Der Bundesrath ist eingeladen, darüber Bericht zu erstatten, ob er es nicht als nothwendig erachte, die Luft-Seilbahnen, welche dem Personentransport dienen, analog den Eisenbahnen gesetzlichen Bestimmungen zu unterstellen.

29. Motion von Herrn Nationalrath Ador und Mitunterzeichnern, vom 27. Juni 1890.

Der Bundesrath wird eingeladen, die verschiedenen Systeme der Proportionalvertretung allseitig zu prüfen und, binnen Jahresfrist, über die Möglichkeit ihrer Anwendung auf die Wahlen in den Nationalrath Bericht zu erstatten.

30. Motion von Herrn Nationalrath Jeanhenry und Mitunterzeichnern, vom 27. Juni 1890.

Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht, für den Fall der Anwendung irgend eines Systemes der Proportionalvertretung auf die Wahlen in den Nationalrath, zur Aufrechthaltung des Gleichgewichtes zwischen den beiden Kammern nöthig sei, die Wahl und die Zusammensetzung des Ständerathes im Sinne einer noch näher zu bestimmenden Proportionalität so zu modifiziren, daß Art. 80 der Bundesverfassung einer Revision unterstellt würde.

31. Motion von Herrn Ständerath Wirz, vom 27. Juni 1890.

Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht auf dem Wege internationaler Unterhandlungen die Sonntagsruhe der Angestellten bei den öffentlichen Transportanstalten, insbesondere durch thunlichste Einstellung des Güterdienstes an Sonntagen, weiter gefördert werden kann.

Allfällig weiter hinzukommende Gegenstände.

(Vom 11. September 1890.)

Nach den Depeschen, welche dem Bundesrath zugekommen sind, sind in Bellinzona das Zeughaus und der Regierungspalast von Aufständischen besetzt und die Regierungsräthe Casella und Gianella verhaftet worden. Staatsrath Rossi ist durch einen Revolverschuß getödtet worden.

In Vollziehung des Art. 16, Lemma 2, der Bundesverfassung hat der Bundesrath die bewaffnete eidgenössische Intervention beschlossen und Herrn Nationalrath und Oberstdivisionär Künzli in Ryken zum eidgenössischen Kommissär ernannt. Die eidgenössische Anklagekammer wird durch die Bundesanwaltschaft eingeladen, den Untersuchungsrichter einzuberufen.

In Bellinzona sind von einer Volksversammlung die bisherige Regierung und der Große Rath als abgesetzt erklärt und eine provisorische Regierung eingesetzt worden, bestehend aus den Herren Simen, Ingenieur Lepori und den Advokaten Plinio Perucchi, Antonio Battaglini und Bruni.

Die in Bern im Dienst befindlichen Berner Bataillone 38 und 39 werden morgen nach dem Tessin abgehen, wie auch Herr Kommissär Künzli.

Die Letzterem ertheilte Instruktion lautet:

- 1) Da die Regierung des Kantons Tessin durch Gewalt beseitigt, so erhält der Kommissär den Auftrag, für einweilen die Regierungsgewalt zu übernehmen, über die Situation zu berichten, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten und weitere Weisungen des Bundesrathes zu gewärtigen.
- 2) Der Kommissär erhält die Verfügung über die Bataillone 39 und 38.

(Vom 12. September 1890.)

Der Bundesrath hat die Instruktion heute dahin ergänzt:

Nachdem der auf freiem Fuß befindliche Vizepräsident des tessinischen Staatsrathes, Herr Bonzanigo, die Intervention der

Kantone Uri und Luzern angerufen hat, und wir diese mit Rücksicht auf die von uns bereits getroffenen Maßnahmen als unstatthaft erklärt haben, nachdem der gleiche Herr Bonzanigo auch unsere Intervention verlangt hat, geben wir Ihnen, in Vervollständigung unserer gestrigen Instruktion, nachfolgende Aufträge:

Sie wollen die in Verhaft gesetzten Regierungsmitglieder, übrigen Beamten und Privaten (auch alt Ständerath Reali sei verhaftet) sofort auf freien Fuß setzen; die provisorische Regierung auflösen und alle von ihr getroffenen Anordnungen, insbesondere diejenigen betreffend Abstimmung über das Initiativbegehren um Verfassungsrevision, Neuwahlen in den Großen Rath, Absetzung und Neueinsetzung von Beamten rückgängig machen, bezw. deren Vollziehung hindern; die von der gleichen Regierung aufgebotenen Truppen auflösen, sowie andere bewaffnete Schaaren entwaffnen, und, so lange sich die gesprengte Regierung nicht wieder konstituiert hat, die Leitung der Staatsgeschäfte an die Hand nehmen. Sobald wir Bericht von Ihnen haben, werden wir Weiteres beschließen. Ueber den Rekurs Stoppani-Bernasconi werden wir demnächst Beschluß fassen. Theilen Sie beförderlich mit, ob Sie neue Truppenaufgebote, und in welchem Umfange, verlangen.

Der Bundesrath hat Herrn Kommissär Künzli ferner Auftrag ertheilt, in seiner Proklamation an das tessinische Volk zu erklären, die eidgenössischen Behörden werden nicht ermangeln, die nöthigen Maßnahmen zu treffen, auf daß die Rechte des Volkes betreffend das Begehren um Verfassungsrevision gewahrt werden.

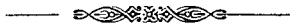
Den von Tessin um Hülfeleistung im Sinne von Art. 16 der Bundesverfassung angegangenen Regierungen von Uri und Luzern wird heute auf ihre Anfragen geantwortet, daß heute früh Kommissär und Truppen nach dem Tessin geschickt worden sind, und daß infolge dessen ihre Intervention weg falle.

Wahlen.

Post- und Eisenbahndepartement.

(Vom 8. September 1890.)

Postkommis in Freiburg: Herr Joseph Challamel, Postaspirant von
und in Freiburg.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.09.1890
Date	
Data	
Seite	45-50
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 937

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.